# Änderungsübersicht zur Satzungsneufassung

Hamburger Turnerschaft von 1816 | Gegenüberstellung der Neufassung (Stand 02.09.2026) zur Fassung vom 3. November 2025. Vereinszweck (§ 2) und Auflösungsregelung (§ 26) bleiben unverändert und werden wortgleich aus den Beschlüssen des Jahres 2025 übernommen. Alle übrigen Paragrafen sind (soweit nachfolgend nicht aufgeführt) unverändert.

| Stelle | Bisher (Stand 03.11.2025) | Neu | Grund / Beanstandung |
|---|---|---|---|
| § 1 Abs. 1 | (1) Der Verein führt den Namen "Hamburger Turnerschaft von 1816". | (1) Der Verein führt den Namen „Hamburger Turnerschaft von 1816“. Er wurde am 2. September 1816 gegründet. | Genaues Gründungsdatum in der Satzung (Zwischenverfügung vom 02.12.2025) |
| § 1 Abs. 2 | (2) Der Verein führt den Zusatz „e.V.“ Er ist rechtsfähig durch Verfügung der Hamburger Senatskommission für die Justizverwaltung vom 23. Dezember 1899. | (2) Der Verein ist rechtsfähig durch Verfügung der Hamburger Senatskommission für die Justizverwaltung vom 23. Dezember 1899. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. | Ausdrückliche Eintragungsabsicht, § 57 Abs. 1 BGB (Verfügungen vom 02.12.2025 und 13.04.2026) |
| § 1 Abs. 3 | (3) Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Hamburg | (3) Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Hamburg. | Redaktionell (Satzzeichen) |
| § 6 Abs. 1 | (1) Das Vereinsleben wir geregelt durch: | (1) Das Vereinsleben wird geregelt durch: | Redaktionell (Schreibfehler) |
| § 15 Abs. 3 | Dringlichkeitsanträge bleiben hiervon unberührt, soweit der Antragsteller schlüssig darlegen kann, dass die Angelegenheit dringend ist und eine fristgemäße Antragstellung nicht möglich war. | Dringlichkeitsanträge bleiben hiervon unberührt, soweit der Antragsteller schlüssig darlegen kann, dass die Angelegenheit dringend ist und eine fristgemäße Antragstellung nicht möglich war. Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Tagesordnung angekündigt worden sind; Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen. | Klarstellung entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB; vermeidet die vom Gericht gerügte Inkongruenz von Einladung und Beschluss (Verfügung vom 28.01.2026) |
| § 15 Abs. 4 | Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. | Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. | Präzisierung der Bezugsgröße (Bruchangabe) |
| § 16 Abs. 5 | (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. | (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Das Stimmrecht richtet sich nach § 9 Abs. 2. | Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern zugänglich sein (Verfügung vom 13.04.2026) |
| § 16 Abs. 6 | (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat oder durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 50 Mitgliedern der Delegiertenversammlung einberufen. Die Einberufung | (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies schriftlich unter Angabe | Keine Beschränkung auf stimmberechtigte Mitglieder; Quorum als Bruch statt fester Zahl; Angleichung an §§ 36, 37 BGB (Verfügungen vom 02.12.2025 und 13.04.2026) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | erfolgt durch den Aufsichtsrat und binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrags. Dieser Antrag muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden. | des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt binnen drei Wochen nach Eingang des Verlangens; das Verlangen ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben. | |
| § 16 Abs. 7 und neuer Abs. 8 | (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei unzureichender Anwesenheit ist eine neue Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Die Versammlung beschließt mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. | (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Prozent der Mitglieder anwesend ist. Bei unzureichender Anwesenheit ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Die Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. (8) Kommt eine Delegiertenversammlung nicht zustande, insbesondere weil Delegierte nicht oder nicht in ausreichender Zahl gewählt sind oder eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig ist, nimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben der Delegiertenversammlung wahr. Die Einberufung richtet sich in diesem Fall nach den Absätzen 4 und 6. | Keine Beschränkung auf stimmberechtigte Mitglieder; Mehrheit als Bruch der abgegebenen Stimmen; neue Auffangregel: Mitgliederversammlung übernimmt Aufgaben der Delegiertenversammlung, wenn diese nicht zustande kommt (Verfügung vom 13.04.2026) |
| § 17 Abs. 2 l) | l) Beschluss und Änderung der Ordnungen gemäß § 6 Abs. 1 a, b, c, und g, h; | l) Beschluss und Änderung der Ordnungen gemäß § 6 Abs. 1 a), b), c) und g); | Redaktionell (Verweis auf nicht existierenden Buchstaben h) bereinigt) |
| § 17 Abs. 8 | (8) Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 25 der vorhandenen Delegierten muss binnen 2 Wochen vom Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen werden. | (8) Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung muss binnen zwei Wochen vom Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen werden. | Quorum als Bruch statt fester Zahl (Verfügungen vom 02.12.2025 und 13.04.2026) |
| § 19 Abs. 2 m) | m) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 4 und 5 der Satzung; | m) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 4 und 5 der Satzung; | Redaktionell (Verweis korrigiert) |
| § 19 Abs. 4 | (4) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, maximal drei Personen. Er ist ein gleichberechtigter Teamvorstand. Er wird durch den Vereinsjugendwart ergänzt. Vorstand im Sinne | (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen; sie führen die Amtsbezeichnung „Vorstandsmitglied“ und sind gleichberechtigt (Teamvorstand). Der | Ämterbezeichnung des Vorstands nach § 26 BGB (Verfügung vom 13.04.2026) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder außer des Vereinsjugendwarts. | Vereinsjugendwart gehört dem Vorstand als weiteres stimmberechtigtes Mitglied an; er ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. | |
| § 19 Abs. 7 | (7) Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden. Die Details regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. | (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Das Nähere zur internen Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. | Allgemeine Vertretungsregelung (Verfügungen vom 02.12.2025 und 13.04.2026) |
| § 22 Abs. 5 | Die Versammlung der Allgemeinen Angebote wählt die ihre Delegierten und Ersatzdelegierten. | Die Versammlung der Allgemeinen Angebote wählt ihre Delegierten und Ersatzdelegierten. | Redaktionell |
| § 27 (neu) | — | Inkrafttreten mit Eintragung; Amtsantritt vorsorglich gewählter Organmitglieder | Inkrafttretensregelung (Bedingungslösung): bis zur Eintragung gilt die Satzung 2021 fort; synchronisiert Satzung und Organbestellungen |

Hinweise: Die Quoren in § 16 Abs. 6 (Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung) und § 17 Abs. 8 (ein Viertel) bilden die bisherigen absoluten Zahlen (50 bzw. 25 bei rund 100 Mitgliedern der Delegiertenversammlung) als Bruch ab. Die Höhe kann der Verein bis zur Einladung anders festlegen. Die Ersetzung der Beschlüsse aus 2025 wird nicht in der Satzung, sondern im Beschlusstext der Delegiertenversammlung erklärt.